

Arbeitsanweisung AA 104:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Thomann Nutzfahrzeuge AG

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden AGB regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis der Thomann Nutzfahrzeuge AG (nachstehend "THOMANN") zu Kunden bzw. Vertragspartnern. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen sämtlichen THOMANN-Betrieben (Hauptsitz 8716 Schmerikon, Allmeindstrasse 10 // 7000 Chur, Oberalpstrasse 10 // 7000 Chur, Industriestrasse 9 // 8500 Frauenfeld, Juchstrasse 45 // 9320 Arbon, Blumenaustrasse 11), insbesondere für die Lieferung von Produkten, Erstellung von Werken, Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.

1.2. Sie gelten zusätzlich zu Vertragsinhalten der "Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen" für einzelne Geschäftsfelder wie Fahrzeugverkauf/Fahrzeugmiete und soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die AGB gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von THOMANN ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB von THOMANN nicht im Widerspruch stehen. Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3. Die jeweils aktuellste AGB-Version von THOMANN ist auf der Website thomannag.com publiziert und wird beim Empfang und/oder dem Kundendienstschalter der THOMANN-Betriebe auf Verlangen in ausgedruckter Form ausgehändigt. Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der AGB wird nachfolgend der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist somit immer eingeschlossen.

2. Offerten, Preise

2.1. Die von THOMANN erstellten Offerten und Kaufanträge sind - sofern schriftlich nicht anders vereinbart - zwei Wochen verbindlich. Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannten Lieferungen und Arbeiten. Transport- und Verpackungskosten sind nicht im Preis inbegriffen und können verrechnet werden.

2.2. Leistungen, die in dem massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet. Die Preise verstehen sich netto ab THOMANN-Betrieb, exkl. MWST; zur Klarheit wird die MWST auf den relevanten Dokumenten zusätzlich aufgeführt. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung veränderten Währungsverhältnisse oder eingetretenen Preis-, Lohn- und Materialaufschläge geben THOMANN das Recht, eine Preiskorrektur im Umfang der THOMANN selbst treffenden Verteuerung, vorzunehmen.

2.3. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. THOMANN ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag nicht erteilt werden.

2.4. Ansonsten gelten die Preise, Fixpreise und Ansätze, welche THOMANN gemäss Fixpreisliste bzw. gemäss Richtwerten "Gesamtdienstleistung" verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Abtretung der Rechte

3.1. Für Reparaturarbeiten, Materiallieferungen und übrige Dienstleistungen gilt Barzahlung, Twint-Überweisung oder Sofortzahlung per Debit-Karte. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer speziellen Vereinbarung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages spätestens bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Danach gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

3.2. Rechnung: In der THOMANN-Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtzahlung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber THOMANN zu begleichen.

3.3. Verrechnung: Forderungen von THOMANN kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil vorliegt; darüber hinaus wird das Zurückbehaltungsrecht des Kunden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. THOMANN ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. THOMANN ist dazu berechtigt, das Inkasso einer fälligen Forderung einem Dritten zu übertragen. Die Kosten dieser Drittleistung gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Verzug: Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 6 % zu bezahlen. THOMANN ist berechtigt, pro Mahnung mindestens CHF 50.- pauschal in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren und der tatsächliche Mehraufwand bleiben vorbehalten. Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist aus, ist THOMANN berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Vertragspartner ohne weitere Mitteilung zu sperren oder einzustellen. THOMANN darf jederzeit Forderungen verrechnen und Rechte ohne Zustimmung des Vertragspartners abtreten.

4. Nutzen und Gefahr, Eigentumsvorbehalt

4.1. Die Gefahr für Vertragsobjekte, d.h. insbesondere das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. die Verschlechterung, geht vollumfänglich auf den Vertragspartner über bei Übergabe an den Vertragspartner bzw. an die den Transport ausführende Person. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch THOMANN hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

4.2. Eigentumsvorbehalt: Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen und Kosten bleiben Fahrzeug sowie Zubehörteile, Ersatzteile und Aggregate im Eigentum von THOMANN. Dementsprechend darf bis zur ganzen Bezahlung des Kaufpreises nicht über diese verfügt werden (Verkauf, Schenkung, Verpfändung usw.). THOMANN ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

4.3. Retentionsrecht: THOMANN hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc., das vom Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und Androhung der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht THOMANN das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu veräussern, ohne Einbezug des Betriebesamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden ausgehändigt.

5. Beanstandungen

Mängelrügen und andere Beanstandungen sind mit Verwirkungsfolge innert spätestens 8 Tagen nach Objektübergabe an die Geschäftsleitung von THOMANN zu richten. Beschädigungen, Bruch, Manko usw. sind vom Empfänger, soweit feststellbar, sofort bei der Übernahme zu beanstanden. Von THOMANN richtig gelieferte Ware nimmt THOMANN nur mit Einverständnis zurück. Für retournierte Waren in einwandfreiem Zustand vergütet THOMANN den Warenwert in Form einer Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt nur, wenn die Ware innerhalb von 8 Tagen retourniert wird.

6. Gewährleistung

6.1. THOMANN gewährleistet bei Fahrzeugkäufen die Hersteller-Garantie, auf Material und Arbeit eine Garantie von 24 Monaten gemäss OR 210. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Bei berechtigten Qualitätsbeanstandungen verpflichtet sich THOMANN zur kostenlosen Instandsetzung oder Ersatzlieferung innert angemessener Zeit. Instandsetzung oder Ersatz durch Dritte bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung von THOMANN. Andere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eine fachgerechte Handhabung, Verwendung und Montage seitens des Vertragspartners wird vorausgesetzt. Normaler Verschleiss ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6.2. Wird ein Ersatzteil via Theke/Kundendienstschalter THOMANN vom Kunden gekauft und anschliessend wegen Funktionsuntüchtigkeit bemängelt, so wird dem Kunden das identische Ersatzteil innerhalb der Herstellergarantie erneut ausgehändigt. Ein Barbezug im Wert des Ersatzteils ist nicht möglich. Ebenso werden keine Arbeitsleistungen entschädigt, welche der Kunde allenfalls für den Gebrauch des Ersatzteils geltend machen will.

6.3. Überlässt der Kunde dem THOMANN-Betrieb Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien mit der Anweisung, diese im Rahmen von Service- bzw. Reparaturarbeiten zu verwenden, so erfolgt dies ausschliesslich auf Risiko und Gefahr des Kunden. Jede Haftung und Gewährleistungspflicht von THOMANN für allfällige Mängel an diesen Ersatzteilen bzw. Verbrauchsmaterialien und/oder die Haftung für Folgeschäden werden in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen. THOMANN ist berechtigt, dafür eine Aufwandsentschädigung zu verrechnen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegenüber THOMANN als auch gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von THOMANN ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für Folgeschäden aus der Verwendung der Produkte wird jede Haftung abgelehnt.

7.2. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges: Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von drei Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen.

7.3. Soweit das THOMANN überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es THOMANN zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit THOMANN das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Verlangen des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin. Diesem ist aufgrund des THOMANN-Hinweises bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.

8. Lieferfrist

Lieferfrist- und Terminangaben in Offerten, Kaufanträgen und Auftragsbestätigungen sind unverbindlich und berechtigen den Besteller nicht, wegen verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern, die betreffende Bestellung zu annullieren oder Preisminderungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch THOMANN steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von THOMANN durch Zulieferanten und Hersteller.

9. Spezifika zu Service-/Werkstattleistungen

9.1. Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel bzw. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen THOMANN-Mitarbeiters so präzise wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile/Zubehör aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. THOMANN ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10% überschreiten.

9.2. Softwarestand: Soweit erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Kundenauftrag zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Sollten diesbezüglich Kosten anfallen, müssen diese im Kundenauftrag enthalten sein. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht THOMANN davon aus und empfiehlt entsprechend dem Kunden, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat THOMANN folglich nicht einzustehen.

9.3. Unteraufträge/Abnahme: THOMANN ist ermächtigt, im Bedarfsfall Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten mit dem vom Kunden überlassenen Fahrzeug durchzuführen. Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im THOMANN-Betrieb, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr am Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über.

10. Angebote, Darstellungen

Die Angebote von THOMANN in Preislisten, Websites, Katalogen, Prospekten, Abbildungen und Projektzeichnungen, Ausstellungsobjekten, Testobjekten und -waren sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen der Konstruktion sowie der Ausführung bleiben ohne vorherige Ankündigung vorbehalten. Masse, Gewichte, Angaben und Abbildungen sind unverbindlich und nur als Näherungswerte zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Angaben in Zeichnungen, Abbildungen, Angebote und Berechnungen bleiben im Eigentum von THOMANN und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von THOMANN weder Dritten zugänglich gemacht, noch fotografiert/gescannt/kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benutzt werden. Wenn ein Geschäft, für das THOMANN umfangreiche Offerten, Pläne usw. ausgearbeitet hat, nicht zustande kommt, so sind die betreffenden Akten THOMANN wieder zur Verfügung zu stellen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Dienstleistungen ist derjenige THOMANN-Betrieb (siehe Punkt 1), bei welchem diese ausgeführt wurden.

12. Annahmeverzug

Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann THOMANN die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist nichts Anderes vereinbart, so ist THOMANN berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Käufer zu fordern.

13. Datenschutz

Der Kunde/ die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass seine/ihre Personendaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Erbringung unserer Dienstleistungen, der Kundenbetreuung und für Marketingzwecke wie z.B. Statistiken, Zusendung von Prospekten oder Newslettern und Angeboten oder zur Optimierung der Servicequalität von uns und unseren beigezogenen Dienstleistern bearbeitet werden. Er/Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass Personendaten zu den vorgenannten Zwecken auch an Importeure/Hersteller und deren Gruppengesellschaften oder an unabhängige Dienstleistungserbringer im In- und Ausland zur Bearbeitung weitergeleitet werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen THOMANN und ihren Vertragspartnern unterstehen dem Schweizer Recht. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Fall CH-8716 Schmerikon, SG.

15. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

CH-8716 Schmerikon, September 2023